



Kreisturnverband Segeberg

Satzung

Gültig ab 19. März 2009

mit den Änderungen vom 17. März 2011

Satzung des Kreisturnverbandes Segeberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Kreisturnverband Segeberg e. V." (im Weiteren KTV genannt), sobald er im Vereinsregister eingetragen ist.
2. Der KTV ist Mitglied des "Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes" (im Weiteren SHTV genannt) und des "Kreissportverbandes Segeberg" (im Weiteren KSV genannt).
3. Sitz des KTV ist Bad Segeberg.

§ 2 Verbandszweck und Verbandsaufgaben

1. Der KTV ist Kreisfachverband für das Turnen im Kreis Segeberg im Sinne der Satzungen des SHTV und des KSV.
2. Der KTV bezweckt die freiwillige und selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes - in der jeweils gültigen Fassung - geforderten Bedingungen an.
3. Aufgabe des KTV ist die Verwirklichung des geschichtlichen Turngedankens auf der Grundlage des Amateursports durch Förderung des Freizeit- und Breitensports, des Leistungssports und durch Angebote der fachlichen und überfachlichen Ausbildung.
4. Der Rahmen der Aufgaben umfasst:
 - die Förderung der im DTB betriebenen Sportarten;
 - die Förderung der Jugendpflege;
 - die Ausbildung von Übungsleitern, Vorturnern und Kampfrichtern, sofern nicht durch KSV oder SHTV abgedeckt;
 - die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen auf Kreisebene;
 - die Förderung der musischen Arbeit einschließlich der Ausbildung in Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzügen;
 - die Unterstützung der angehörigen Vereine in allen turnerischen Belangen;
 - die Zusammenarbeit mit dem SHTV, dem KSV und den Fachverbänden sowie Organisationen der Sportförderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der KTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem idealen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Tätigkeit untergeordnet.
-) 3. Mittel des KTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KTV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KTV. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des KTV keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.
4. Die Organe des KTV arbeiten ehrenamtlich. Niemand darf durch (Verwaltungs-)Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werde.
5. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*
6. *Der Verband kann den Vorstandsmitgliedern oder sonst für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale bis zu 500 € jährlich zahlen.*
-) 7. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens.*

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im KTV können Turnvereine und Sportvereine mit Turnabteilungen sein, die
 - ihren Sitz im Kreis Segeberg haben und
 - Mitglied im KSV Segeberg sind sowie
 - Mitglied im SHTV sind.

2. Die Mitgliedschaft im KTV ist schriftlich beim SHTV zu beantragen. Das Verfahren über die Aufnahme regelt der SHTV aufgrund der Rechtsordnung des DTB. Mit der Aufnahme beim SHTV tritt gleichzeitig die Mitgliedschaft beim KTV ein.
3. Für den Austritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Mitgliedern gelten die Regelungen des SHTV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im SHTV endet auch die Mitgliedschaft im KTV.
4. Der KTV ist berechtigt, von seinen Mitgliedern regelmäßige Beiträge zu erheben.

§ 5 Turnerjugend

1. Innerhalb des KTV bilden die unter 18 Jahre alten Mitglieder der angeschlossenen Vereine oder Abteilungen die "Turnerjugend".
2. Die im SHTV gültige und vom Landesturntag genehmigte Jugendordnung für die "Schleswig-Holsteinische Turnerjugend" ist entsprechend für die Turnerjugend des KTV anzuwenden.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. der Kreisturntag (Mitgliederversammlung),
 - b. der Vorstand,
 - c. der Hauptausschuss,
 - d. der Kreisjugendturntag.

§ 7 Kreisturntag

1. Der Kreisturntag ist im 1. Vierteljahr eines jeden ungeraden Kalenderjahres einzuberufen.
2. Den Kreisturntag bilden:
 - a. die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - b. die Delegierten der Mitgliedervereine,
 - c. die Ehrenmitglieder,
 - d. die Kassenprüfer/innen.

3. Stimmberechtigt sind:
zu a) die im Amt befindlichen Amtsträger,
zu b) die von den Mitgliedern zu bestimmenden Delegierten, die Mitglieder der jeweiligen Turnabteilungen sein müssen, nach folgendem Schlüssel:
Vereine oder Turnabteilungen mit bis zu 200 DTB-Einzelmitgliedern stellen ein Delegierten (1 Stimme),
je angefangene weitere 200 DTB-Einzelmitglieder kommt ein/e weitere/r Delegierte/r dazu (1 weitere Stimme).
Die Höchstzahl der Delegierten eines Vereins oder einer Turnabteilung liegt bei sechs (6 Stimmen).
4. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Jede anwesende natürliche Person hat nur eine Stimme. Delegierte müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Zu den Aufgaben des Kreisturntages gehören:
- die Vergabe von Schwerpunkten für die Arbeit im KTV,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kreisfachwarte und der Kassenprüfer mit Aussprache und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Bestätigung der Kreisfachwarte/innen,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über die Satzung und eventuellen Änderungen,
- Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen (§ 10),
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 14),
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- *Wahl von vier Vertretern der Vereine in den Hauptausschuss, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, und zwar auf jedem ordentlichen Kreisturntag abwechselnd die Hälfte von ihnen.*
6. Leiter des Kreisturntages ist der/die Vorsitzende des Vorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

7. Die Einladung für den Kreisturntag hat durch die Bekanntgabe im offiziellen Fachblatt des SHTV oder auf der Homepage des KTV schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/r bzw. seines/r Vertreter/in zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
8. Anträge zum Kreisturntag sind zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen; anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nur behandelt werden, wenn sie den Mitgliedern eine Woche vorher schriftlich vorliegen oder auf der Homepage des KTV veröffentlicht wurden.

§ 8 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a. Vorsitzende/r,
 - b. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c. Kassenwart/in,
 - d. Medien- und Schriftwart.
2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den KTV im Sinne des § 26 BGB.
3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a. bis d. der geschäftsführende Vorstand (1.a bis 1.d.),
 - e. der/die Turn- und Sportwart/in,
 - f. und g. 2 Beisitzer/innen,
 - h. der/die Jugendwart/in.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, und zwar auf jedem ordentlichen Kreisturntag abwechselnd die Hälfte von ihnen, zum einen die unter 1b, 1c und 3g, zum anderen die unter 1a, 1d, 3e und 3f genannten Vorstandsmitglieder. Scheiden Mitglieder zwischenzeitlich aus, ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl den Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Kreisturntag. *Ist ein Mitglied des Gesamtvorstands nicht mehr Mitglied in einer Turnabteilung eines dem KTV angehörigen Vereins, scheidet es automatisch und sofort aus dem Gesamtvorstand aus.*

5. In den Gesamtvorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied in einer Turnabteilung eines dem KTV angehörigen Vereins ist.
6. Für die Vorstandssitzungen gilt eine Einladungsfrist von einer Woche; die Einladung kann schriftlich oder telefonisch erfolgen, wobei die Beratungspunkte anzugeben sind.
7. Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
8. *Mitglieder des Gesamtvorstands haben sich zum Wohle des Kreisturnverbandes und im Rahmen der Satzung zu verhalten. Verstößt ein Mitglied des Gesamtvorstands dagegen, kann der Kreisturntag oder der Hauptausschuss eine Abwahl vornehmen.*

§ 9 Hauptausschusses

1. Den Hauptausschuss bilden:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Fachwarte,
 - c. vier Vereinsvertreter.
2. Leiter des Hauptausschusses ist der/die Vorsitzende des Vorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen. In den Jahren ohne Kreisturntag findet ein Treffen innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.
4. Der Vorstand gibt Tagesort und Zeitpunkt mindestens drei Wochen vorher bekannt.
5. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a. die Nachwahl und Abwahl von Vorständen,
 - b. das Treffen von Grundsatzentscheidungen,
 - c. Festlegen der Ehrenordnung,
 - d. Beschluss des Haushaltsplanes in den Jahren zwischen den Kreisturntagen,
 - e. Genehmigung von Plänen, die zu künftigen finanziellen Bindungen führen,
 - . Festlegung von Ort und Zeit des Kreistages.

6. *Wenn ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich eine Einberufung des Hauptausschusses unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen unter Berücksichtigung von Absatz 4 diesen Hauptausschuss einzuberufen.*

§ 10 Ausschüsse und Referenten

1. Für die Durchführung fachbezogener Arbeiten kann der Verband Ausschüsse bilden. Ihnen gehören die Fachwarte und weitere sachkundige Mitglieder an. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des KTV geregelt werden.
2. Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben weitere Referenten benennen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören.

§ 11 Ehrungen

1. Personen, die über einen längeren Zeitraum außerordentliche Leistungen zum Wohle des Turnens im Kreis Segeberg erbracht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Näheres zu allen Ehrungen für Turner und Turnerinnen, Übungsleiter und Funktionäre von Vereinen und KTV regelt die Ehrenordnung des KTV, SHTV und DTB.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen für die Organe

1. Alle Organe des KTV sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 14 bleibt davon unberührt.
2. Über alle Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen.
3. Eine außerordentlich Sitzung eines Organs ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Organs diese unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand des KTV beantragen oder wenn es die Kassenprüfer nach § 13, Absatz 5, begehren.

§ 13 Geschäftsjahr und Kassenprüfer

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kreisturntag wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie werden in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre einer von ihnen ausscheidet. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden zulässig.
3. Die Kassenprüfer sollen die materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen vornehmen, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf dem nächsten Kreisturntag zu berichten.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind jedoch verpflichtet mindestens einmal jährlich die Bücher des Verbandes zu prüfen.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand unverzüglich Mitteilung machen oder, falls sie das für notwendig erachten, die sofortige Einberufung eines außerordentlichen Hauptausschuss beantragen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des KTV kann nur der Kreisturntag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, wobei mindestens zwei Drittel der Delegierten der Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen. Ein Dringlichkeitsantrag ist insoweit nicht zulässig.
3. Bei Auflösung des Verbandes sowie bei Entziehung der Rechtsfähigkeit und Wegfall des bisherigen Zwecks ist das gesamte Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Turnens, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Falle der Aufteilung der Aufteilung des Vermögens sind unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit zuerst der SHTV, der KSV und dann die Mitgliedsvereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, zu berücksichtigen.

§ 15 Veröffentlichungen, Inkrafttreten

1. Bekanntmachungen und Einladungen des KTV werden, soweit die Mitgliedsvereine nicht unmittelbar benachrichtigt werden, in der Verbandszeitung des SHTV oder auf der Homepage des KTV veröffentlicht.

Änderungen treten erst mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde auf dem Kreisturntag am 19. März 2009 beschlossen und am 14. Oktober 2009 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderungen der Satzung (kursiv dargestellt!) wurden auf dem Kreisturntag am 17. März 2011 beschlossen und am 16. Mai 2011 in das Vereinsregister eingetragen.